

# **Brandschutzordnung**

der

Gerhart-Hauptmann-Grundschule

Potsdam

Teil B

nach DIN 14096-2

für alle Personen

ohne besondere Brandschutzaufgaben

Stand: November 2015

(überarbeitet Juli 2019)

## **1. Zweck:**

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verantwortung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten und ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen.

## **2. Geltungsbereich:**

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die Gerhart-Hauptmann-Grundschule Potsdam.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf das Schulgebäude, Nebeneinrichtungen, Freiflächen und die Turnhalle.

Für alle Lehrkräfte, Schüler, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besuchern, die sich zu unterschiedlichen Zeiten auf dem Schulgelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den Teil A der Brandschutzverordnung und sind im Lehrerzimmer, in den Klassenräumen, im Mensabereich, in der Turnhalle und im Eingangsbereich aufgehängt.

Dieser Teil B der Brandschutzverordnung richtet sich an alle Lehrkräfte, Schüler, Angestellte und Raumpfleger.

Schüler, Besucher und vorübergehend in der Schule Tätige haben den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Hausmeisters bzw. der Schulsachbearbeiterin zu folgen.

Im Notfall ist den Einsatzkräften der Feuerwehr Folge zu leisten.

## **3. Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz:**

Folgende Personen nehmen im Brandschutz besondere Aufgaben wahr:

Sabine Röding- Kanwischer	– Rektorin
Ina Rendtel	- Konrektorin
Simon Nicolai	- Brandschutzbeauftragter
Andreas Hischke	- Schulhausmeister
Juliane Löhning	- Schulsachbearbeiterin

Die für die Gerhart- Hauptmann-Grundschule zuständigen Personen mit besonderen Aufgaben sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und haben Weisungsbefugnis.

Funktion	Name	Tel. dienstl.	Tel. privat
Rektorin	Sabine Röding-Kanwischer	0331/ 2897463	03321/ 4600276 0151/ 16540356
Konrektorin	Ina Rendtel	0331/2897464	0331/520707 0176 99522434
Brandschutzbeauftragter	Simon Nicolai	0331/2897460	0157 74630357
Sicherheitsbeauftragter	Simon Nicolai	Wie zuvor	Wie zuvor
Hausmeister	Andreas Hischke	0331/ 2897466	0173 9692836
Schulsachbearbeiterin	Juliane Löhning	0331/ 2897460	0331/ 2434165 0176/ 61465418

#### **4. Verhaltensregeln zur Brandverhütung:**

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort den in der Tabelle genannten Personen zu melden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE- Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend in regelmäßigen Abständen durch Fachkräfte geprüft werden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung ist die Benutzung von mobilen Kochgeräten nicht gestattet.
- Der Umgang mit offenem Licht oder Feuer, wie z.B. Kerzen ist nicht gestattet.
- Wird eine Sondergenehmigung für den naturwissenschaftlichen Unterricht erteilt, sind die Geräte bzw. Kerzen so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann. Alle Geräte müssen durch eine zentrale Stromversorgung abzuschalten sein.
- Alle Geräte, die über Steckdosen betrieben werden, sind bei Nichtgebrauch aus der Netzsteckdose zu ziehen.
- Schäden an elektrischen Leitungen oder Schmorgerüche sind umgehend den in der Tabelle genannten Personen zu melden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und durch zuständige Fachkräfte zu reparieren. Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden.
- Vorhandene Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwegepläne hängen auf allen Etagen der Schule aus und sind durch unterschiedliche Farbgebung besonders gekennzeichnet. Sie dürfen nicht verstellt oder überhangen werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jeder Zeit nutzbar sein und dürfen nicht blockiert werden. Daher sind Schulmappen oder andere Gegenstände auf den Fluren unzulässig.
- Bei Gasgeruch dürfen Lichtschalter oder elektrische Geräte nicht betätigt werden. Die Fenster sind im gesamten Schulhaus zu öffnen.
- Brennbare Abfälle sind in entsprechenden Behältnissen zu lagern und umgehend zu entsorgen.

- Zugänge zu Installationsschächten und Elektroverteilungen sind unbedingt freizuhalten.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände der Gerhart- Hauptmann- Grundschule untersagt.

## **5. Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung:**

- Die Schule verfügt über Rauch- und Brandschutztüren auf allen Fluren. Diese trennen die Flure auf den Etagen in zwei Bereiche und sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Jeder Bereich ist mit eigenen Fluchtwegen ausgestattet. Diese Türen schließen bei Rauchentwicklung selbständig und dürfen nicht mit Keilen, Bändern oder sonstigen Hilfsmitteln künstlich offengehalten werden. Die Feststellanlagen dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert werden und somit außer Betrieb gesetzt werden.
- Nach Unterrichtsende sind die Fenster in den Klassenräumen und auf den Fluren zu schließen.
- Alle Klassenraumtüren werden nach Unterrichtsende verschlossen. Das Schulhaus ist ab 15.00 Uhr verschlossen.
- Somit wird im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung verzögert.

## **6. Flucht- und Rettungswege:**

- Zu den Flucht- und Rettungswegen unserer Schule gehören die Verbindungstüren zwischen den Klassenräumen, die Flure, die Innen- und Außentreppen, der Weg von der Mensa zur Terrasse und die Bereiche der Umkleieräume in der Turnhalle. Alle Türen im Bereich der Rettungswege sind jeder Zeit von Innen nach Außen, ohne Hilfsmittel, in voller Breite zu öffnen und schlagen nach Außen, in Fluchtrichtung, auf.
- Es ist nicht gestattet, die Fluchttüren nur im Gefahrenfall aufzuschließen.
- Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege der Bereiche, in denen sie sich befinden, zu informieren.
- Alle Lehrer/-innen und Mitarbeiter werden regelmäßig, einmal jährlich, auf Grundlage der Brandschutzordnung belehrt.
- Die Schülerinnen und Schüler der Schule werden zu Beginn eines Schuljahres und zum Halbjahr über die Flucht- und Rettungswege belehrt und der Fluchtweg aus den einzelnen Räumen wird geübt.
- Sowohl die Belehrung der Lehrer als auch die der Schüler werden aktenkundig abgeheftet.
- Die im Notfall aufzusuchende Sammelstelle auf dem Schulhof ist mit einem grünen Schild gesondert gekennzeichnet und befindet sich vor dem Haupteingang der Turnhalle.



- Gesonderte Flächen für Rettungskräfte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf dem Schulgelände nicht vorhanden. Insofern halten wir lediglich die Zufahrt zum Schulgelände frei.
- Sollten dennoch einmal Flucht- und Rettungswege verstellt sein, bzw. die Zufahrt zum Schulgelände nicht gewährleistet sein, so ist dies umgehend den in der Tabelle benannten Personen zu melden.

## **7. Brand- und Alarmierungsanlagen:**

- Die zentrale Brandmeldeanlage der Gerhart- Hauptmann-Grundschule befindet sich im Sekretariat.
- Alle Flure sind mit Druckknopfmeldern ausgestattet.
- Die **blauen** Druckknopfmelder lösen einen hausinternen Alarm aus, die **roten** Druckknopfmelder informieren automatisch über die Sicherheitsfirma die Feuerwehr der Stadt Potsdam.
- Darüber hinaus befinden sich in den Klassenräumen, den Fluren, den Verwaltungsräumen und in den Toiletten automatische Rauchmelder an den Decken.
- Alle genannten Anlagen der Schule haben die Aufgabe, einen Brand zu melden und anwesende Personen durch einen Signalton zu warnen, damit sie rechtzeitig das Schulgebäude verlassen können.
- Nach Auslösung einer Brandmeldeanlage hat eine der in der Tabelle unter 3. genannten Personen in jedem Fall die Feuerwehr der Stadt Potsdam zu informieren.
- Nach dem Ende einer Übung bzw. nach ersten Maßnahmen in einem Notfall, ist ebenso das Schulverwaltungsamt und der KIS der Stadt zu informieren sowie die Regionalstelle des Landesschulamtes in Brandenburg in Kenntnis zu setzen.






## **8. Feuerlöscheinrichtungen:**

- Alle Lehrkräfte der Schule, die Schulverwaltungsangestellte, der Hausmeister, die Küchenkräfte und die Raumpfleger haben sich über die vorhandenen Feuerlöschgeräte in der Schule zu informieren und sich mit dem Umgang vertraut zu machen.
- Eine Fortbildung zum Umgang mit Feuerlöschgeräten ist in der Regionalstelle des Schulamtes für 2016 beantragt

Alle Feuerlöschgeräte der Schule sind mit einem gesonderten roten Schild gekennzeichnet.



Die Gerhart- Hauptmann- Grundschule verfügt über ABC Pulverlöschgeräte, mit denen brennbare Stoffe aus den Brandklassen A, B und C gelöscht werden können.

Brandklasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiel
<b>A</b>		feste, nicht-schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nichtschmelzende Kunststoffe
<b>B</b>		Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
<b>C</b>		Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
<b>D</b>		Metalle	Glut	Natrium, Magnesium, Aluminium
<b>F</b>		Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett Speiseöl

*Besondere Hinweise zur Verwendung von Feuerlöschgeräten:*

1. Sicherheitsabstände beachten!
2. Alle brennenden Stoffe oder Gegenstände nur mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten löschen.
3. Brennende Flüssigkeiten, wie Öle oder Fette niemals mit Wasser löschen!

## **9. Verhalten im Brandfall:**

### 9.1. Allgemeines:

Die wichtigste zu beachtende Regel lautet:

**RUHE BEWAHREN UND PANIK VERMEIDEN! SICHERHEIT GEHT VOR SCHNELLIGKEIT!**

- Kinder evakuieren, im Raum die Fenster schließen, das Klassenbuch mitnehmen!
- Mitarbeiter warnen!
- Hilfebedürftige Personen unterstützen!
- Aufgeregte Kinder beruhigen!
- Brand sofort der Feuerwehr melden, bzw. die Meldung über das Sekretariat veranlassen!
- Wenn möglich, Löschversuche unternehmen!

## 9.2. Meldung von Bränden:

Beim Feststellen von Rauchentwicklung oder beim Bemerkten eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren.

- Direkt über Telefon mit dem Notruf: 112
- Über die **roten** Druckknopfmelder

**Achtung: Die Betätigung der roten Druckknopfmelder ersetzt nicht die mündliche Meldung über das Telefon!**

- Die telefonische Brandmeldung erfolgt nach folgendem 5-W- Fragenschema:  
WO ist etwas passiert?  
WAS ist passiert?  
WIE WIEVIELE Personen sind betroffen/ verletzt?  
WELCHE Art von Verletzungen liegen vor?  
WARTEN auf Rückfragen!

## 9.3. Beachten von Alarmsignalen:

**Achtung: Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt!**

- Beim Ertönen eines Alarmsignals, (anderes Zeichen als Schulklingelzeichen) ist unverzüglich das Schulgebäude bzw. die Turnhalle zu verlassen.
- Bei Evakuierung des Schulgebäudes ist es nicht zwingend notwendig, auch die Turnhalle zu räumen und umgekehrt.
- Alle sich im Gebäude befindenden Personen begeben sich auf kürzestem Weg zur gekennzeichneten Stelle auf dem Schulhof, vor dem Haupteingang der Turnhalle.

## 9.4. Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall: (gilt auch für die Turnhalle)

- Vor dem Verlassen der Räume werden die Fenster geschlossen
- Alle Türen im Gebäude sind verschlossen zu halten
- Beim Verlassen der Räume ist das Klassenbuch mitzunehmen
- Im Naturwissenschaftsraum ist vor Verlassen die zentrale Stromversorgung abzuschalten
- Schultaschen, Jacken und persönliche Gegenstände der Kinder und der Lehrer verbleiben im Raum
- Das Verlassen des Gebäudes erfolgt als ganze Klasse oder Teilungsgruppe über die gekennzeichneten Fluchtwege
- Die Lehrkräfte haben die Aufsicht über ihre Klassen bzw. Schülergruppen und stellen sich auf dem Sammelplatz zu der entsprechenden Gruppe
- Jeder Lehrer meldet der Schulsachbearbeiterin bzw. der Rektorin die Anzahl der anwesenden Kinder bzw. Krankmeldungen oder Kinder im Haus (z.B. auf der Toilette)
- Weder Schüler noch Lehrer dürfen das Haus erneut betreten, sondern warten auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr

#### 9.5. Beachten von Anweisungen:

- Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der unter 3. in der Tabelle genannten Personen Folge zu leisten.
- Die Rektorin trägt eine Warnweste als Kennzeichnung der Leiterfunktion
- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.
- Die Lehrkräfte geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Schüler weiter und sorgen für deren Einhaltung.
- Nach einer Gefahrensituation wird die Schule erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten.
- Sollte das Schulgebäude in absehbarer Zeit nicht wieder zu betreten sein, begeben sich die Schüler, Lehrer und Mitarbeiter in die Turnhalle
- Sollte die Turnhalle betroffen sein, verbleiben alle Personen im Schulhaus und halten die Fenster geschlossen
- Sollten beide Gebäude betroffen sein, sorgt die Rektorin, in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, für eine geeignete Unterkunft und die weitere Versorgung aller Personen

#### 9.6. Rettung von hilfsbedürftigen Personen:

- Die Schülerin der Klasse 3b die gehbehindert ist, erhält eine besondere Unterstützung beim Verlassen des Gebäudes durch eine der beiden Sonderpädagoginnen

#### 9.7. Durchführung von Löschversuchen:

- Eine Brandbekämpfung ist nur durch Lehrer oder Personal vorzunehmen, unter Berücksichtigung der Eigensicherung
- Brandbekämpfung durch Schüler ist nicht zulässig.
- Für eine Brandbekämpfung sind nur die zuvor beschriebenen und gekennzeichneten Feuerlöschgeräte zu verwenden
- Im Notfall dürfen Hilfsmittel wie Eimer mit Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o.ä. eingesetzt werden.
- Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, da diese zur Brandausbreitung beitragen.
- Brennende Personen dürfen am Weiterlaufen gehindert werden. Das Feuer ist mit feuchten Decken oder Jacken zu löschen. Anschließend erfolgen Erste Hilfe Maßnahmen durch die Ersthelfer der Schule (alle Sportlehrer) bzw. durch die Sanitäterin der Schule (Rektorin)
- Brände von elektrischen Anlagen werden prinzipiell nur von Fachkräften gelöscht.



#### 9.8. Verhalten bei nicht nutzbaren Rettungswegen:

- Sollten die vorhandenen Rettungswege für die entsprechenden Räume nicht mehr nutzbar sein, können freie Rettungswege genutzt werden
- Ist ein Fluchtweg nicht mehr nutzbar, bleibt der Lehrer mit der Kindergruppe im Raum und macht sich durch Zeichen bemerkbar. Gegebenenfalls sorgt er für das Abdichten der Türspalte mit Jacken o.ä.

##### HILFERUFE

##### WINKEN AM FENSTER

- Die Fenster und Türen sind geschlossen zu halten
- Die Rektorin informiert die Rettungskräfte, die erforderliche Rettungsmaßnahmen einleiten
- In verrauchten Rettungswegen bewegen sich die Kinder und Lehrer in gebückter Haltung, um weniger heiße Brandgase einzuatmen

#### 9.9. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen:

- Die nachfolgend benannten Regeln sind bis zum Eintreffen der Rettungskräfte einzuhalten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen:
  - Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper reißen
  - Brandwunden nicht mit Fingern berühren
  - Keine Salben, Puder etc. auftragen
  - Brandblasen nicht öffnen
  - Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden
  - Bei größeren Verbrennungen Brandwundentuch auflegen
  - Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise Flüssigkeit zuführen
  - Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel zuführen
  - Verletzte vor Auskühlung schützen
  - Bewusstsein, Atmung und Kreislauf kontrollieren
  - Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage legen
  - ständige Kontrolle der Kreislauffunktionen (Puls und Atmung)

## **10. Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung**

### **Teil B:**

- Alle Lehrkräfte werden jährlich, zu Beginn des Schuljahres, zur Brandschutzordnung belehrt, die aktenkundig abgeheftet wird
- Die Lehrkräfte nutzen die Brandschutzordnung als Grundlage für die Belehrung der Schüler, die im Klassenbuch aktenkundig gemacht wird
- Für den Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung wird diese im Brandschutzordner, für alle Personen jeder Zeit einsehbar, abgelegt

## **11. Inkrafttreten:**

Diese Brandschutzordnung für die Gerhart-Hauptmann-Grundschule Potsdam tritt nach Bekanntgabe am 23.11.2015 in Kraft (solange gilt die bereits vorhandene)

Potsdam, den 12.11.2015

Sabine Röding-Kanwischer

Rektorin